

## **Geschäftsordnung Stiftungsrat**

Gemäß § 10 Abs. 7 der Satzung gibt sich der Stiftungsrat der „Stiftung der Lebenshilfe Gunzenhausen“ diese Geschäftsordnung:

### **§ 1 Gesamtverantwortung und Zusammenarbeit im Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht lt. Satzung § 10 Abs. 1 aus 3 bis 7 Mitgliedern.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstands bei seiner Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung und im Interesse einer bestmöglichen Zweckverwirklichung.
- (3) Der Stiftungsrat sorgt im Rahmen seiner Zuständigkeiten durch geeignete Maßnahmen für Rechenschaft und Transparenz der Stiftungsarbeit gegenüber der Öffentlichkeit.
- (4) Stiftungsrat und Vorstand arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen und überprüfen durch geeignete Maßnahmen regelmäßig den Erfolg der Stiftungsarbeit.
- (5) Der Stiftungsrat trägt bei der zukünftigen Auswahl seiner Mitglieder Sorge, dass diese hinsichtlich der an sie gestellten Anforderungen über ausreichende zeitliche Ressourcen und fachliche Qualifikationen verfügen.

### **§ 2 Aufgaben des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat ist außer für die sonstigen in der Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- Vorschlagsrecht bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung,
- Bestellung von Prüfern nach Maßgabe der Stiftungsaufsicht oder eigenem Ermessen,
- Genehmigung des Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 13 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- Änderung der Satzung, Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands.

### **§ 3 Sitzungen des Stiftungsrates**

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands oder wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder dies verlangen einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Stiftungsvorstand hat ein Teilnahmerecht an der Versammlung.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn das betroffene Mitglied anwesend ist und von diesem kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsrat auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach erfolgter Sitzung den Stiftungsräten und -vorständen zu Übermitteln.
- (7) Sitzungen des Stiftungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Teilnahme Dritter

an den Sitzungen entscheidet der Stiftungsrat einvernehmlich, im Zweifelsfall entscheidet der Stiftungsratsvorsitzende.

- (8) Mitgliedern des Vorstands und der Stifternversammlung ist die Teilnahme an den Sitzungen jederzeit möglich, sofern nicht besondere Gründe für einen Ausschluss vorliegen.
- (9) Für alle Teilnehmer an den Sitzungen gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit über die dort behandelten Sachverhalte.

#### **§ 4 Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung trifft der Stiftungsrat einvernehmlich.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung werden wirksam am Tag nach der nächsten Sitzung des Stiftungsvorstands zu der diesem Organ die Änderungen schriftlich vorliegen.

#### **§ 5 Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung**

- (1) Der Stiftungsrat hat diese Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 14. Oktober 2020 beschlossen. Der Vorstand hat diese Geschäftsordnung des Stiftungsrates am 14. Oktober 2020 zur Kenntnis genommen. Sie tritt damit am folgenden Tag in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung ist allen Organen der Stiftung zugänglich zu machen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates:

\_\_\_\_\_  
Reinhard Adolphs

\_\_\_\_\_  
Karl-Heinz Fitz

\_\_\_\_\_  
Stefan Hellmuth

\_\_\_\_\_  
Heike Nahrstedt

\_\_\_\_\_  
Andreas Rachinger

\_\_\_\_\_  
Brunhilde Stingl

\_\_\_\_\_  
Gerlinde Winter

Kenntnisnahme durch den Vorstand:

\_\_\_\_\_  
Thomas Thill

\_\_\_\_\_  
Michael Kleemann